



Stellungnahme
der
Deutschen Rentenversicherung Bund

anlässlich der Anhörung
am 19. April 2021
vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales
des Deutschen Bundestages

zu

dem Antrag der Fraktion der FDP - Bundestagsfraktion
**„Fairness für Selbstständige – Statusfeststellungsverfahren reformieren,
Altersvorsorge ermöglichen, Kranken- und Arbeitslosenversicherung öffnen“**
BT-Drs. 19/15232 vom 14.11.2019

dem Antrag der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
„Arbeitslosenversicherung für Selbstständige reformieren“
BT-Drs. 19/24691 vom 25.11.2020

und

dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag
**„Mit Sicherheit in die Selbstständigkeit – Eine bessere Alterssicherung,
mehr Rechtssicherheit und die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbst-
ständige anpassen“**
BT-Drs. 19/17133 vom 12.02.2020

Vorbemerkung

Da der Antrag der Fraktion DIE LINKE sich im Wesentlichen auf Aspekte der Einbeziehung von Selbständigen in die Arbeitslosenversicherung bezieht, beschränkt sich die Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund auf die Anträge der Fraktion der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, soweit diese Fragen der Rentenversicherung bzw. der Alterssicherung insgesamt betreffen.

A. Anträge zur Altersvorsorge Selbständiger

I. Inhalt und Zielsetzung der Anträge

Die FDP-Fraktion und die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen mit ihren Anträgen eine bessere Altersabsicherung von Selbständigen erreichen. Beiden Anträgen ist gemeinsam, dass eine Altersvorsorge für diesen Personenkreis obligatorisch sein soll. Unterschiedlich ist die mit den Anträgen angestrebte konkrete Ausgestaltung dieser Versicherungspflicht. Der Antrag der FDP-Fraktion sieht vor, Selbständige in eine allgemeine Pflicht zur Altersvorsorge einzubeziehen, sie sollen jedoch die Freiheit haben, die Form ihrer Vorsorge selbst zu wählen. Die Pflicht zur Altersvorsorge soll sich dabei auf eine Basisabsicherung beschränken. Auch soll die Riester-Förderung künftig für Selbständige offen sein. Nach dem Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollen nicht obligatorisch für das Alter gesicherte Selbständige in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Dabei sollen flexible Beitragszahlungen ermöglicht werden. Zusätzlich zu Pflichtbeiträgen sollen zudem freiwillige Zahlungen geleistet werden können, um in guten Zeiten Lücken aus schlechten Zeiten zu schließen. Schließlich soll geprüft werden, ob Auftraggeber von Selbständigen an deren Sozialversicherungsbeiträgen beteiligt werden könnten.

II. Grundsätzliche Anmerkungen

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund erscheint eine Pflicht zur Altersvorsorge für alle selbständig Tätigen, die nicht bereits anderweitig obligatorisch abgesichert sind, sinnvoll. Denn wiederholt, zuletzt im Alterssicherungsbericht 2020 (S. 137f), wurde darauf hingewiesen, dass ehemals Selbständige wesentlich häufiger als ehemals abhängig Beschäftigte im Alter auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Das individuelle Risiko der Altersarmut und das Risiko für die Gesellschaft, mit Steuermitteln für die Altersversorgung der Selbständigen aufkommen zu müssen, würden durch eine obligatorische Altersabsicherung erheblich verringert. Mit Blick auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung spricht aus Sicht

der Deutschen Rentenversicherung Bund vieles für eine Einbeziehung dieses Personenkreises in die gesetzliche Rentenversicherung. Eine verpflichtende Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bietet, gerade wenn Erwerbstätige im Laufe eines viele Jahrzehnte langen Berufslebens zwischen Selbständigkeit und Beschäftigung wechseln und/oder beide Erwerbsformen zeitweise parallel ausüben („Hybride Erwerbstätigkeit“), den Vorteil einer durchgehenden Absicherung in nur einem System. Zudem umfasst die Absicherung dann alle in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesicherten Risiken – also auch das Risiko einer vorzeitigen Erwerbsminderung und den Hinterbliebenenschutz – sowie Anspruch auf Leistungen der Prävention und der Rehabilitation.

III. Anmerkungen zu einzelnen Vorschlägen

1. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Unter Ziff. II, Nummer 1, Buchstabe a)

wird gefordert, die nicht anderweitig abgesicherten Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen, wobei Übergangsregelungen zu berücksichtigen sind.

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund ist eine Einbeziehung nicht anderweitig obligatorisch abgesicherter Selbständiger in die gesetzliche Rentenversicherung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der bürokratiearmen Umsetzung eine gute Lösung, um eine bessere Absicherung an dieser Stelle zu erhalten. Gerade wenn es im Laufe eines langen Berufslebens zu Wechseln zwischen Selbständigkeit und Beschäftigung kommt, hat die Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung den Vorteil der durchgehenden und kontinuierlichen Absicherung in nur einem System und einer großen Solidargemeinschaft, die die individuellen Risiken der ihr Angehörenden branchenunabhängig trägt und finanziert.

Im Antrag wird gefordert, dass als Übergangsregelung eine Altersgrenze eingeführt werden soll, um bei älteren Selbständigen bereits bestehende Altersvorsorgeformen zu berücksichtigen. Dies erscheint zur Vermeidung von unzumutbaren Doppelbelastungen für die betreffenden Selbständigen nachvollziehbar. Alternativ wäre auch daran zu denken, die neue Altersvorsorgepflicht nur für solche selbständigen Tätigkeiten einzuführen, die nach Inkrafttreten der Regelungen neu aufgenommen werden. Dann bedürfte es keiner gesonderten Vertrauensschutz- und Übergangsregelung, die erfahrungsgemäß mit einem hohen Aufwand für Betroffene und für die Verwaltung verbunden und streitanfällig sind.

Unter Ziff. II, Nummer 1, Buchstabe b)

wird gefordert, eine flexible Beitragszahlung zu ermöglichen (inklusive beitragsfreier Karenzzeiten bis zu zwei Jahre in der Gründungsphase).

Bereits heute bestehen für die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Selbständigen unterschiedliche Möglichkeiten der Beitragszahlung. So haben versicherungspflichtige Selbständige die Wahl, ob sie Beiträge nach ihrem tatsächlichen (nachzuweisenden) Arbeitseinkommen oder einen sogenannten Regelbeitrag (der sich an der Bezugsgröße orientiert) entrichten. Die Bezugsgröße entspricht ungefähr dem Durchschnittseinkommen und wird jährlich anhand der Lohnentwicklung fortgeschrieben. In der wirtschaftlich besonders schwierigen Gründungsphase einer selbständigen Tätigkeit (bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Aufnahme der Tätigkeit) haben Selbständige zudem die Option, den halben Regelbeitrag zu zahlen.

Die bestehenden beitragsrechtlichen Regelungen für Selbständige sind insofern bereits relativ flexibel. Eine kurze „Karenzzeit“ bei der Existenzgründung könnte darüber hinaus sinnvoll sein, um Neugründungen zu unterstützen. Gleichwohl sollte dabei nicht übersehen werden, dass dies zu Lücken in der Versicherungsbiografie führen kann.

Unter Ziff. II, Nummer 1, Buchstabe c)

wird gefordert, zusätzlich zum Pflichtbeitrag freiwillige Beitragszahlungen zu ermöglichen, um „in guten Zeiten Lücken aus schlechten Zeiten zu schließen“.

Die Schaffung von Möglichkeiten, über die Zahlung von Pflichtbeiträgen hinaus freiwillige Beiträge zu entrichten und dadurch zusätzliche Rentenanwartschaften zu erwerben, wird gegenwärtig in verschiedenen Ausprägungen diskutiert. Die Auswirkungen einer solchen Möglichkeit auf Rentenfinanzen und individuelle Anwartschaften sowie die sozialpolitische Einordnung eines solchen Ansatzes bedürfen einer genauen Betrachtung und sind jedoch entscheidend von der konkreten Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung abhängig, die zudem möglichst bürokratiearm umsetzbar sein sollte. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund bestehen jedoch erhebliche Bedenken, die Möglichkeit zur Entrichtung freiwilliger Beiträge neben Pflichtbeiträgen auf die versicherungspflichtigen Selbständigen zu begrenzen. Wenn eine solche Möglichkeit geschaffen würde, sollte sie für alle Pflichtversicherten – Selbständige wie Beschäftigte – gleichermaßen gelten, da auch deren Berufsleben nicht in allen Fällen linear verläuft.

Unter Ziff. II, Nummer 1, Buchstabe d)

wird gefordert, Möglichkeiten der Beteiligung der Auftraggeber an den Sozialversicherungsbeiträgen zu prüfen.

Auch hier hängt die sozialpolitische Einordnung des Vorschlags entscheidend von der konkreten Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung ab, die der vorliegende Antrag allerdings zu wenig erkennen lässt. In der sozialpolitischen Diskussion sollte in jedem Fall stets der bürokratische Aufwand mit in den Blick genommen werden.

2. Antrag der Fraktion der FDP

Unter Ziff. II, Nummer 2 , erster Spiegelpunkt

wird gefordert, maximale Wahlfreiheit bei der Altersvorsorge zu ermöglichen durch Abschaffung der bestehenden Pflichtversicherung einzelner Selbständigengruppen in der gesetzlichen Rentenversicherung; stattdessen soll eine Pflicht zur Altersvorsorge sowie eine Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für alle Selbständigen eingeführt werden.

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund erscheint die Einführung einer umfassenden Altersvorsorgepflicht für alle Selbständigen grundsätzlich sinnvoll. Eine weitgehende Wahlfreiheit hinsichtlich Art und Träger der Absicherung kann aber zu einem erheblichen verwaltungs- und organisatorischen Aufwand führen. Nicht nachvollziehbar erscheint zudem, warum die maximale Wahlfreiheit nur für bislang nicht obligatorisch gesicherte Selbständige sowie die bislang in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Selbständigen gelten soll, nicht aber für die bislang in anderen Systemen (berufsständische Versorgungswerke, Alterssicherung der Landwirte) pflichtversicherte Selbständige.

Unter Ziff. II, Nummer 2, zweiter und dritter Spiegelpunkt

wird gefordert, dass sich die Pflicht zur Altersvorsorge auf eine Basisabsicherung im Alter beschränkt; die Entscheidung über eine Absicherung des Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrisikos soll dem Einzelnen überlassen bleiben. Zudem soll es allen Berufsgruppen offenstehen, neue Versorgungswerke zu gründen und darüber hinaus allen Bürgern ein umfassendes Wahl- und Gestaltungsrecht bei der Vorsorgeform zuerkannt werden, die neben privaten Rentenversicherungsverträgen auch Unternehmensbeteiligungen, Investmentfonds, ETFs, Immobilien und Betriebsvermögen einschließen soll.

Die Absicherung des Invaliditätsrisikos ist ein wesentlicher Teil einer guten Alterssicherung und sollte nicht unberücksichtigt bleiben. Da der Antrag den Selbständigen die freie Wahl des Absicherungsträgers überlässt, bestünde bei einem Verzicht auf eine obligatorische Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos zudem die Gefahr einer negativen Risikoselektion zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung.

Unter Ziff. II, Nummer 2, vierter Spiegelpunkt

wird vorgeschlagen, die Riester-Förderung auch für Selbständige zu ermöglichen. Von der Riester-Förderung sollen auch Menschen profitieren, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, also auch Selbständige und Beschäftigte, die Mitglieder in berufsständischen Versorgungswerken sind.

Überlegungen, den förderberechtigten Personenkreis der Riester-Rente zu erweitern, um flexibler beim Wechsel von Erwerbsformen zu sein, wären für die Betroffenen hilfreich. Die Einbeziehung von bislang nicht förderberechtigten Personen in die Förderregelungen wäre geeignet, die Riester-Rente zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Die andauernde Niedrigzinsphase stellt gerade auch Selbständige vor erhebliche Herausforderungen in Hinblick auf die Altersvorsorge. Der administrative Aufwand dieser Öffnung müsste aber berücksichtigt werden.

Unter Ziff. II, Nummer 2, fünfter Spiegelpunkt

wird eine Befreiung von einer Vorsorgepflicht für drei Jahre für Existenzgründer gefordert.

Eine kurze „Karenzzeit“ bei der Existenzgründung kann sinnvoll sein, um Neugründungen zu unterstützen. Dabei sollte jedoch nicht übersehen werden, dass dies zu Lücken in der Versicherungsbiografie führen kann.

Unter Ziff. II, Nummer 2, sechster Spiegelpunkt

werden im Fall bestehender Vorsorgemaßnahmen großzügige Übergangsvorschriften gefordert; so sollen Selbständige über 50 Jahre generell von der Vorsorgepflicht ausgenommen werden. Als Nachweis für eine angemessene und ausreichende Altersvorsorge soll für alle bisher nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ein Auszug aus dem einzurichtenden „Online-Vorsorgekonto“ dienen.

Übergangsregelungen für Selbständige, die bei Inkrafttreten der Altersvorsorgepflicht bereits Vorsorge betreiben, sind unverzichtbar, aber aus unserer Erfahrung sehr aufwändig, streitan-

fällig und langwierig. Alternativ wäre auch daran zu denken, in die vorgesehene neue Altersvorsorgepflicht nur solche selbständigen Tätigkeiten einzubeziehen, die nach Inkrafttreten der Regelung neu aufgenommen werden. Dann bedürfte es keiner gesonderten Vertrauensschutz- und Übergangsregelung, deren Umsetzung – wie bereits angeführt – erfahrungsgemäß mit einem hohen Aufwand für Betroffene und für die Verwaltung verbunden ist.

Inwieweit perspektivisch ein Auszug aus der Digitalen Rentenübersicht als Nachweis für eine angemessene und ausreichende Altersvorsorge dienen könnte, wird von deren konkreter Ausgestaltung abhängig sein.

B. Anträge zur Statusfeststellung

I. Inhalt und Zielsetzung der Anträge

Der Antrag der Fraktion der FDP zur Statusfeststellung Erwerbstätiger verfolgt das Ziel, durch gesetzliche Positivkriterien Rechtssicherheit zu schaffen, indem das Vorliegen bestimmter Kriterien eine Selbständigkeit rechtssicher und verbindlich vermuten lässt. Dabei soll die Statusfeststellung in einer vom konkreten Auftrag losgelösten zukunftsbezogenen Betrachtung erfolgen, zeitlich unbefristet bis zu einer erneuten Prüfung oder bis zu einer wesentlichen Änderung der Umstände gelten und auch bei mehreren Aufträgen zur Rechtssicherheit für Auftraggeber und Auftragnehmer führen. Zu den Positivkriterien sollen im Besonderen ein Mindesthonorar sowie das Vorhandensein einer ausreichenden Altersvorsorge durch den Selbständigen zählen. Als weitere Kriterien sollen zudem das Vorhandensein von besonderem Know-How bei Diensten höherer Art, der erklärte Parteiwille sowie die jeweilige Verkehrsanschauung herangezogen werden können. Merkmale einer Tätigkeit, die zu ihrer effektiven Ausführung sachlogisch notwendig oder sinnvoll sind, wie beispielsweise die für agile Arbeitsmethoden typische hohe Interaktion zwischen den Projektbeteiligten, sollen nicht als Kriterium gegen eine Selbständigkeit herangezogen werden. Die Statusfeststellung soll zudem nicht mehr von der Clearingstelle der Rentenversicherung durchgeführt werden. Stattdessen soll sie durch eine „neutrale Stelle“ erfolgen, zum Beispiel durch die Finanzämter, die für die Gewerbeanmeldung zuständigen Behörden oder auch durch die Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft. Darüber hinaus soll ein Online-Selbsttest zur Statusfeststellung zur Verfügung gestellt werden.

Auch der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Statusfeststellung verfolgt das Ziel, durch einen differenzierten Kriterienkatalog die Statusfeststellung zu erleichtern. Dabei sollen ebenfalls besonderes Know-How bzw. spezielles Fachwissen, eine deutlich über das übliche Arbeitsentgelt hinausgehende und Eigenvorsorge zulassende Vergütung, eine im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber zeitlich auf maximal drei Jahre begrenzte Tätigkeit, keine

mit einer Tätigkeit vergleichbaren regelmäßigen Arbeitsleistungen abhängig Beschäftigter eines Auftraggebers sowie die regelmäßige Beschäftigung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer durch einen Auftraggeber Kriterien einer selbständigen Tätigkeit sein. Bei einem für den Auftragnehmer bzw. Auftraggeber typischen Auftragsverhältnis soll die Statusfeststellung zudem für gleichartige Aufträge tätigkeits- und nicht auftragsbezogen erfolgen.

II. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund trifft jährlich auf Antrag der Beteiligten (§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV) knapp über 20.000 Entscheidungen zu der Frage, ob eine Arbeitsleistung im Einzelfall eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ist. Während die Größenordnung entschiedener Fälle seit mehreren Jahren nahezu konstant geblieben ist, variieren die Ergebnisse leicht, mehrheitlich kommt es jedoch stets zur Feststellung einer selbständigen Tätigkeit. Rechtssicherheit durch eine Statusfeststellung der Clearingstelle suchen die Beteiligten dann, wenn sie erkennen, dass Arbeitsleistungen sich im Grenzbereich zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit bewegen.

Die Entscheidungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund im Statusfeststellungsverfahren erfolgt anhand der von der Rechtsprechung zu § 7 Abs. 1 SGB IV entwickelten Grundsätze zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit. § 7 Abs. 1 SGB IV mit der darin enthaltenen Beschreibung der Beschäftigung bildet die Schlüsselnorm zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und Finanzierbarkeit der im Umlageverfahren finanzierten Systeme.

Dabei bedient sich das Gesetz zur Beschreibung des Beschäftigtenbegriffs der Rechtsfigur des Typus. Der Rechtsfigur des Typus ist es, so das Bundesverfassungsgericht (BVerfG vom 20.05.1996 - 1 BvR 21/96), zu verdanken, dass die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Beitragspflicht über Jahrzehnte hinweg auch bei sich ändernden sozialen Strukturen ihren Regelungszweck erfüllen und eine Umgehung der Versicherungs- und Beitragspflicht zum Nachteil abhängig beschäftigter Personen, z. B. durch in der Realität nicht gelebter, einseitig bestimmter Vertragsgestaltungen, verhindern. Zu den sich ändernden Strukturen gehören auch die Veränderungen der Arbeitswelt, die unter anderem die zunehmende Digitalisierung oder neue (agile und projektbezogene) Arbeitsmethoden für alle Erwerbstätigen mit sich bringen - unabhängig von ihrem sozialversicherungsrechtlichen Status.

III. Anmerkungen zu einzelnen Vorschlägen

1. Positivkriterien für eine selbständige Tätigkeit

(Ziff. II, Nummer 2, Buchstabe a) des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Ziff. II, Nummer 1, erster Spiegel punkt des Antrags der FDP-Fraktion)

Zunächst zeigen die Erfahrungen der Vergangenheit, dass sich gesetzliche Regelungen zur Vermutung eines Status nicht bewährt haben. So hat die 1999 geschaffene gesetzliche Vermutungsregelung zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit in der Praxis vor allem wegen des weiterhin zu beachtenden Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 20 SGB X) keine Bedeutung erlangt.

Die vorgeschlagenen Kriterien enthalten zudem ihrerseits unbestimmte und auslegungsbedürftige Begriffe (z. B. „Know-How“, „Verkehrsanschauung“). Auslegungsfähige Begriffe bieten keine Rechtssicherheit, sondern sind streitanfällig; über ihre Auslegung müssten letztlich die Sozialgerichte entscheiden. Auch hat sich gezeigt, dass feste Kriterien Ausweichstrategien befördern. Daher sind durch die Festlegung der Positivkriterien positive Effekte auf das Verfahren nicht zu erwarten.

Hinzu kommt, dass die vorgeschlagenen, eine selbständige Tätigkeit indizierenden Kriterien, nicht nur auf selbständig Tätige, sondern auch auf Beschäftigte zutreffen. So ist ausgeprägtes „Know-How“ kein typisches Alleinstellungsmerkmal selbständig Erwerbstätiger in Abgrenzung zu Beschäftigten. Auch eine – gemessen am zeitlichen Aufwand – hohe Vergütung ist kein Anhaltspunkt, anhand dessen sich eine Beschäftigung von einer selbständigen Tätigkeit sachgerecht unterscheiden ließe. Für beide Erwerbsformen gilt, dass aktuell stark nachgefragte Tätigkeiten und/oder spezielle Qualifikationen, regelmäßig höher – auch im Rahmen der von den Sozialpartnern verhandelten tarifvertraglichen Regelungen – bezahlt werden. Die Höhe des Verdienstes kann daher nicht gleichzeitig für das „Ob“ der Zugehörigkeit zur Solidargemeinschaft ausschlaggebend sein.

2. „Tätigkeitsbezogene“ Statusfeststellung

(Ziff. II, Nummer 2, Buchstabe b) des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Ziff. II, Nummer 1, erster Spiegel punkt des Antrags der FDP-Fraktion)

Eine von einem konkreten Auftragsverhältnis abgekoppelte „Statusfeststellung“ lässt offen, was mit der stattdessen vorgeschlagenen, zukunftsorientierten und „tätigkeitsbezogenen“ Statusprüfung gemeint ist. Der Bezug auf eine „Tätigkeit“ erfordert eine ausreichend trennscharfe Definition des Begriffs der maßgeblichen Tätigkeit. Wenn „Tätigkeit“ über das konkrete Auftragsverhältnis hinausgehen soll, zielt das eher auf eine Berufsgruppen- bzw. Personengruppenzugehörigkeit ab. Der Status einer Erwerbstätigkeit kann unabhängig von ihrer Bezeichnung oder ihrem Berufsfeld jedoch ausschließlich anhand der konkreten Umstände der Ausgestaltung der Tätigkeit im Einzelfall beurteilt werden. Diese Umstände können sich in einem neuen Auftragsverhältnis, nicht nur bei einem neuen Auftraggeber, unterschiedlich gestalten. Eine verbindliche Statusfeststellung kann sich daher nur auf das konkrete Auftragsverhältnis beziehen.

3. Vereinheitlichung gesetzlich formulierter Abgrenzungskriterien

(Ziff. II, Nummer 2, Buchstabe c) des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Im Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht im Detail abweichende Definitionen einer Beschäftigung sind Ausdruck der jeweils unterschiedlichen Funktionen und Regelungszusammenhänge in den einzelnen Rechtsgebieten. Das Arbeitsrecht ist als Teil des Zivilrechts stärker von der Dispositionsbefugnis der Parteien geprägt als das dem öffentlichen Recht zugehörige Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Daher ist auch der sozialversicherungsrechtliche Beschäftigtenbegriff weiter als der arbeitsrechtliche Begriff des Arbeitnehmers.

4. „Neutrale“ Stelle für Statusfeststellungen

(Ziff. II, Nummer 1, dritter Spiegelstrich des Antrags der FDP-Fraktion)

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist bei ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG) und nicht parteiisch. Hingewiesen sei darauf, dass in der Praxis der Clearingstelle deutlich überwiegend der Selbständigenstatus das Ergebnis der Prüfung ist. Auch sind ihre Entscheidungen gerichtlich voll überprüfbar. Gegenüber Finanz- oder Gewerbeämtern hat die Deutsche Rentenversicherung Bund den Vorteil einer langjährigen Expertise bei der Frage der Statusbeurteilung und einer bundeseinheitlichen Entscheidungspraxis. Aufgrund der Bedeutung der Statusfeststellung für den individuellen Sozialversicherungsschutz der Erwerbstätigen und die Finanzierung der Leistungen durch die Solidargemeinschaft der Sozialversicherungszweige sollte sie daher der Rentenversicherung und ihrer Expertise als Sozialversicherungsverwaltung, aber auch der Kontrolle ihrer Verwaltungsentscheidung durch die zuständigen Sozialgerichte nicht entzogen werden.

5. Online-Selbsttest

(Ziff. II, Nummer 1, vierter Spiegel punkt des Antrags der FDP-Fraktion)

Ein Online-Selbsttest könnte angesichts der Vielfältigkeit der Lebenssachverhalte allenfalls zu einer unverbindlichen Tendenzaussage führen. Die langjährigen Erfahrungen mit dem sogenannten Berufsgruppenkatalog der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zeigen, dass in Streitfällen auch für die Gerichte allein branchenspezifisch typisierende Betrachtungen nicht ausreichen, sondern stets auf die Gesamtumstände des Einzelfalls abgestellt werden muss.